Stadt Cottbus / město Chósebuz Der Oberbürgermeister



| Vorlagen-Nr. | | | |
|--------------|----------|--|--|
| StVV | I-022/23 | | |
| HA | | | |

| Seschaftsbereich: Fachbereic | ch: Team E | 3M lei | rmin der Tagung: 2 | .2.11.2020 |
|--|------------|--|---------------------------------|------------|
| Vorlage zur Entscheidung | | | | |
| ☐ durch den Hauptausschuss☐ durch die Stadtverordnetenversammlung | | | | |
| | | | | |
| Dienstberatung Oberbürgermeister | 17.10.2023 | Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | | |
| Ausschuss für Haushalt und Finanzen | | | | |
| Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen | | | uss für Bau und Verkehrusschuss | 15.11.2023 |
| ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und | | • | rordnetenversammlung | 22.11.2023 |
| Rechte für Minderheiten | 00 44 0000 | | ung Ortsbeiräte nach | |
| Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten | 02.11.2023 | KVerf | tion an AG Ortetoilo | |
| Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel | 13.11.2023 | ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss | | |
| Die Stadtverordnetenversammlung möge bes Der neu gefassten Betriebsatzung des Eigenl zugestimmt. | | oortstättenb | etrieb der Stadt Cottb | us wird |
| | | | | |
| | | | | |
| In Vertretuna | | | | |
| In Vertretung Marietta Tzschoppe | | | | |
| Marietta Tzschoppe | | Beschli | uss-Nr.: | |
| Marietta Tzschoppe Beratungsergebnis des HA/der StVV: | nmehrheit | Beschlu | |). |
| Marietta Tzschoppe | nmehrheit | Tagung | am: TOF | D: |
| Marietta Tzschoppe Beratungsergebnis des HA/der StVV: | nmehrheit | Tagung Anzahl d | | D: |

Vorlagen-Nr.: I-022/23

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 93 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist für Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Diese muss unter anderem den Gegenstand bzw. die Aufgaben des Eigenbetriebes benennen (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung EigV).

Die Bewirtschaftung sowie Organisation inklusive Personalverantwortung und pädagogischer Betreuung des Wohnheims des Max-Steenbeck-Gymnasiums liegt bisher in Verantwortung des FB Schulen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und soll auf den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB) übertragen werden. Da diese Aufgabe bisher nicht durch die Betriebssatzung erfasst ist, bedarf es einer Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Eine Änderung (hier: Neufassung) der Betriebssatzung erfordert gemäß § 7 der EigV die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Vor der Aufgabenübertragung ist die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung entsprechend § 91 BbgKVerf zu überprüfen.

Der nach § 91 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BbgKVerf geforderte öffentliche Zweck ergibt sich zum einen aus § 2 Absatz 2 BbgKVerf (...die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen...) sowie dem § 99 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ("... soll der Schulträger ein Wohnheim oder Internat bereitstellen, insbesondere bei Schulen mit landesweiter Bedeutung...").

Weiterhin soll nach § 91 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Dies ist gegeben, da die Aufgabe bereits jetzt durch die Stadt Cottbus/Chóśebuz erledigt wurde, sich lediglich die Form der Organisation ändert (Eigenbetrieb).

Insbesondere ist aber nach § 91 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf entweder eine Vergleichsrechnung vorzunehmen oder ein öffentliches Interesse zu begründen, weshalb die Aufgaben künftig durch den Eigenbetrieb erbracht werden sollen.

Die Aufgabenübertragung auf den SSB erfolgt aus den nachfolgenden Gründen im öffentlichen Interesse.

Ziel ist die sichere Bereitstellung von Wohnheim-Plätzen insbesondere für Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums auch bei stark schwankender Auslastung der Einrichtung, entsprechend wurde eine städtische Lösung angestrebt. Das Wohnheim des Max-Steenbeck-Gymnasiums ist derzeit das einzig städtische neben dem Internat des Eigenbetriebes SSB. Im Vertretungsfall verfügt die Stadt aktuell über kein Fachpersonal, um kurzfristig Ausfälle im Wohnheim, z.B. wegen Krankheit, zu kompensieren. Durch Übertragung des Wohnheims auf den SSB werden die vorhandenen Kompetenzen und Kapazitäten gebündelt, ebenso sichert sich die Stadt mit diesem Modell direkte Steuerungs- bzw. Einflussmöglichkeiten.

Die Auslastung des Wohnheims des MSG ist in den letzten Jahren eher rückläufig, die Betreibung wird damit aufgrund rückläufiger Entgelteinnahmen bei unveränderten Fixkosten zunehmend unwirtschaftlicher. Insbesondere mit Blick auf § 99 Absatz 2 des Schulgesetzes des Landes Brandenburg soll die Unterbringung für auswärtige Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums (Spezialschule mit überregionalem Einzugsbereich) aber langfristig abgesichert werden. Durch die Zusammenlegung beider Wohnheime unter eine einheitliche Leitung und die damit einhergehende Erzielung von Synergien (Leitungstätigkeit, Personalaustausch, Vertretungsregelungen) ergeben sich positive Effekte für eine wirtschaftlichere Weiterführung des Wohnheims des MSG. Trotz unterschiedlicher Ausrichtung beider Wohnheime (Sport vs. MINT) sowie unterschiedlicher Schichtsysteme (24/7 vs. 24/5) ist eine effizientere Führung beider Einrichtungen zu erwarten.

Darüber hinaus ist aus der langjährigen Erfahrung des SSB in der Betreibung eines Spezialinternats (hier Sportschüler) ein reibungsloser Übergang von der Verantwortung der Stadt zum SSB zu erwarten.

Der Personalübergang ist durch Übergang auf den Eigenbetrieb innerhalb der Stadt Cottbus/Chóśebuz einfach zu gestalten.

Vorlagen-Nr.: I-022/23

| Die Verfahrensweise zur Neufassung der Betrie Kommunales abgestimmt. | ebssatzung ist mit dem M | inisterium des Innern und für | | | |
|--|--|---|--|--|--|
| Die aktuell gültige Betriebssatzung des SSB vor der Präambel sowie im § 2 geändert und ents Werksausschuss berät sich zur Vorlage ir Beschlussempfehlung geben. | prechend neu gefasst (s | iehe Anlagen 1 und 2). Der | | | |
| Anlagen 1. Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus 2. Synopse zur Neufassung der Betriebssatzung 3. Beschlussempfehlung des Werksausschusses (wird nachgereicht) | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Finanzielle Auswirkungen: | ☐ Ja | Nein Nein | | | |
| Finanzielle Auswirkungen: 1. Gesamtkosten: | ☐ Ja | Nein | | | |
| | ufkommensneutral. er Thomas-Müntzer-Str. i de Inventar wird künftig o erfolgt durch den SSB. chaftung (Personal und E ei der Stadt entfallen, erf | m Eigentum der GWC) geht lurch den SSB genutzt. Die Betrieb) sowie für notwendige olgt über die Entgelte sowie | | | |
| 1. Gesamtkosten: Die Aufgabenübertragung erfolgt weitgehend a Der Mietvertrag für das Objekt (Wohnheim in de von der Stadt auf den SSB über. Das bestehen Anschaffung neuer Ausstattungsgegenstände e Die Deckung der laufenden Kosten der Bewirts Investitionen des Wohnheims, welche künftig b | ufkommensneutral. er Thomas-Müntzer-Str. i de Inventar wird künftig o erfolgt durch den SSB. chaftung (Personal und E ei der Stadt entfallen, erf | m Eigentum der GWC) geht lurch den SSB genutzt. Die Betrieb) sowie für notwendige olgt über die Entgelte sowie | | | |

3. Folgekosten: